UK NRW
Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Versicherungsschutz

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen

Versicherungsschutz

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Generell sind alle gesetzlich unfallversicherten Personen (u. a. Beschäftigte, Angehörige der Feuerwehren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, ehrenamtlich Tätige) im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit geschützt. Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich aber, anders als z. B. die gesetzliche Krankenversicherung, nicht auf die Person an sich (also z. B. den Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr (FF)), sondern auf die Tätigkeit einer versicherten Person. Konkret heißt das:

- Ein Arbeitnehmer ist gesetzlich krankenversichert, auch wenn er sich zu Hause bei der Gartenarbeit verletzt. Die Krankenkasse gewährt also die erforderlichen medizinischen Leistungen.

- Der Arbeitnehmer ist zwar grundsätzlich gesetzlich unfallversichert, aber dies nur dann, wenn er eine objektiv arbeitgeberdienliche Tätigkeit (arbeitsvertraglich geschuldetes Verhalten) verrichtet. Dies wäre bei der privaten Gartenarbeit offensichtlich nicht der Fall. Hier fehlt es also an der „versicherten Tätigkeit“ der „grundsätzlich versicherten Person“.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) sind kraft Gesetzes Personen versichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Dazu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, selbst wenn dieser Personenkreis in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII keine ausdrückliche Erwähnung findet. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem Unternehmen „Feuerwehr“ innerlich zusammenhängt. Es muss demgemäß ein solcher innerer Zusammenhang bestehen, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Die unfallbringende Verrichtung muss also einen wesentlichen feuerwehrlichen Bezug aufweisen (vgl. Landessozialgericht NRW, Urteil vom 18.6.2008 – Aktenzeichen: L 17 U 123/07). Die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist damit immer auch eine Wertungsfrage, keine reine Rechtsfrage.

FEUERWEHR

Inhalt

A	**10**
Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten/Suchaktionen	11
Absperrdienste	11
Alarmierung	11
Alkohol	11
Altersabteilung	12
Altersgrenze	12
Arbeitskleidung	13
Arbeitsgeräte	13
Arbeitsunfall	14
Aufgaben der Unfallkasse NRW – Prävention, Rehabilitation und Entschädigung	14
Ausbildungsveranstaltungen (Lehrende, Teilnehmende)	15
Ausflüge	15
Ausland	15
- Versicherungsschutz bei einem Auslandsausflug	15
- Versicherungsschutz bei einem Auslandseinsatz	16
B	**17**
Bambini-Feuerwehr	18
Baumaßnahmen	18
Beendigung des Übungsdienstes	18
Beerdigungen	19
Behinderung	19
Bei Veranstaltungen mithelfende Angehörige und Gäste	19
Berufskrankheiten	19
Betriebsausflüge	20
Betriebssport	20
Betreuungsmaßnahmen der Jugendfeuerwehr bei einem mehrtägigen Aufenthalt	20
Bewegungsfahrt	20
Bezirksbrandmeister	20
Blaulichtfahrten	20
Brillen	20

D **21**
Dienstbuch 22
Dienstplaneinträge 22
Dienstreisen, Dienstgänge 22
Doppelmitgliedschaft 23
Duschen 23

E **24**
Ehrenabteilung 25
Eignung für den Feuerwehrdienst 25
Eigenwirtschaftliche Tätigkeit 26
Ende des Übungsdienstes 26
Entsendung in andere Unternehmen 26
Essen 26

F **27**
Fachberaterinnen und Fachberater 28
Fahrgemeinschaften 28
Feuerwehrfonds NRW („Solidaritätsfonds“) 28
Feuerwehrverbände 29
Feuerwehrvereine 29
First Responder-Einsätze 29
Freiwillige Helfer 30
Fußballspiele/Fußballturnier 30

G **31**
G 26 Vorsorgeuntersuchung 32
Gelegenheitsursache 32
Gemeinschaftsveranstaltungen 33
Grenzen des Versicherungsschutzes 34
Grenzüberschreitende Tätigkeiten 34

H **35**
Haftungsbeschränkungen 36
- Haftung des Unternehmers 36
- Haftung von Betriebsgehörigen untereinander 36
- Haftung von Betriebsangehörigen gegen betriebsfremde Personen 36
- Leistungsumfang 37
- Beispiel 37
Häuslicher Bereich 37
Hilfsmittel 38
Hochzeiten 38

I **39**
Innere Ursache 40
Impfungen 40

J **41**
Jubiläumsfeier 42
Jugendfeuerwehr 42

K **43**
Krankschreibung 44
Kameradschaftsabende 44
Karnevalsumzüge 44
Kinderbetreuung während Einsätzen und Übungen 44
Kinderfeuerwehr 44
Kinder unter zehn Jahren 45
Kreisbrandmeister 45
Körperreinigung/Waschen/Duschen 45
Körperschäden 45
Kreis-Orientierungsfahrt/Bewegungsfahrt 45

L **46**
Laiendarsteller 47
Lehr- und Informationsfahrten 47
Leistungen 47

M **49**
Maibaumaufstellung 50
Martinsumzüge 50
Mehrleistungen 50
Mittelbare Unfallfolge 50
Müllsäcke verteilen/Spenden sammeln 51
Musik-, Spiel- und Fanfarenzüge 51

N **52**
Neckerei 53
Notärzte/leitende Notärzte 53
Notfallseelsorge 53

O **55**
Osterfeuer 56
Öffentlichkeitsarbeit 56
Ordnungsdienst 56

P **57**
Personenschaden 58
Praktikum 58
- Praktika von Schülerinnen und Schülern 58
- Praktika von Studierenden 58
- Praktika von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren 59
Probedienste 59
Psychische Verletzungen/traumatische Erlebnisse 60

R **62**
Regress 62

S **63**
Sachschäden 64
Satzung der Unfallkasse NRW 64
Scherz 64
Schnupperdienste in der Feuerwehr 64

Selbstverschuldete Unfälle/Verschulden 65
Spielerei, Neckerei, Streit 65
Sport 65
- Betriebssport (freiwillig) 65
- Dienstsport (verpflichtend) 65
- Wettkämpfe 66
- Feuerwehrmäßige Wettkämpfe 66

T **67**
Tag der offenen Tür 67
Trunkenheit 67

U **68**
Übungen/Übungsdienst 69
Unfallkasse NRW 69
Umzüge 69
Umweg 69
Unfall aus innerer Ursache 69
Unterbrechung des Versicherungsschutzes 70

V **71**
Veranstaltungen 72
Verbotswidriges Handeln 72
Versicherte Person 72
Versicherte Tätigkeit 72
Verlängerung der Dienstzeit 73

W **74**
Wegeunfall 75
Weihnachtsfeier 76
Wettkämpfe 76

Z **77**
Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen bei der Feuerwehr 77
Zeltlager 77

HALT
FEUERWEHR

A

Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten/Suchaktionen

Soweit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Rettungseinsatz alarmiert werden mit dem Ziel, die Einsatzstelle des Rettungseinsatzes durch rückwärtiges Aufstellen eines Feuerwehrfahrzeuges abzusichern, besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Absicherungsmaßnahmen auf Bundesautobahnen im Rahmen eines Einsatzes.

Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in ihrer Freizeit rettend tätig (z. B. Hilfeleistung bei einem Unfall in der Nachbarschaft) so besteht ein Versicherungsschutz als sogenannter Nothelfer (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII).

Wird die Feuerwehr z. B. im Rahmen von Suchaktionen von der Polizei zur Unterstützung angefordert, so besteht Versicherungsschutz während dieser Maßnahme über die Feuerwehr.

Absperrdienste

Hierbei handelt es sich zwar nicht um originäre Tätigkeiten der Feuerwehr. Wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Durchführung dieser Dienste jedoch anordnet, besteht Versicherungsschutz.

Alarmierung

Normalerweise besteht Versicherungsschutz auf dem Weg zur Tätigkeit erst nach Durchschreiten der Haustür (siehe *Wegeunfall*). Im Falle der Alarmierung sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren jedoch bereits ab dem Zeitpunkt der Alarmierung gesetzlich unfallversichert (d. h. auch schon im häuslichen Bereich).

Gleiches gilt für die Aufnahme des Weges – unabhängig von welchem Ort – zum Einsatz. Ab dem Zeitpunkt der Alarmierung besteht Versicherungsschutz, näheres siehe *Wegeunfall*.

Alkohol

Grundsätzlich sollte im Feuerwehrdienst kein Alkohol konsumiert werden.

Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss ist folgendermaßen zu unterscheiden:

a) Führt der Alkoholkonsum zu einem **Leistungsausfall** (Volltrunkenheit), so liegt eine versicherte Tätigkeit **nicht** vor und es besteht kein Unfallversicherungsschutz. Leistungsausfall heißt, dass der Feuerwehrangehörige außer Stande ist, eine sinnvolle und zweckmäßige

Tätigkeit im Zusammenhang mit der Feuerwehr auszuüben. Rechtlich gesehen löst sich der Betroffene vollständig von seiner versicherten Tätigkeit und ist nicht mehr schutzbedürftig.

b) Führt der Alkoholkonsum (nur) zu einer Verminderung der **Leistungsfähigkeit**, dann kann der Feuerwehrangehörige noch eine versicherte Tätigkeit ausüben. Nunmehr ist die wesentliche **Kausalität** zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis (sog. Unfallkausalität) zu prüfen. Der Unfallversicherungsschutz entfällt hierbei, wenn der Alkoholeinfluss die allein wesentliche Unfallursache ist.

Gleiches gilt für andere berauschend wirkende Substanzen (z. B. Cannabis).

Altersabteilung
siehe *Ehrenabteilung*

Altersgrenze
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheiden nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) unter anderem dann aus dem aktiven Dienst aus, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem Ausscheiden treten sie in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr über.

Nach § 22 Abs. 2 LVO FF NRW kann der Leiter der Feuerwehr auf schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen zulassen, dass das Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens mit der Vollendung des 63. Lebensjahres, erfolgt.

Die schriftliche Erklärung des Feuerwehrangehörigen muss vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorliegen.

Vor der Verlängerung der Dienstzeit ist ein auf die zukünftige Verwendung bezogenes ärztliches Gutachten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch den Leiter der Feuerwehr einzuholen (§ 22 Abs. 2 LVO FF NRW).

Das ärztliche Gutachten muss sich nur auf die gesundheitliche Eignung für die Funktion beziehen, die nach der Vollendung des 60. Lebensjahres in der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden soll. Wenn z. B. der Einsatz als Atemschutzgeräteträger nicht mehr vorgesehen ist, so muss sich das ärztliche Gutachten auch nicht mehr auf die Tauglichkeit nach *G 26* beziehen.

Das Gutachten muss ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt erstellen. Es ist also nicht notwendig, dass ein Amtsarzt das Gutachten verfasst.

Wird bei der Begutachtung eine nur eingeschränkte Belastungsfähigkeit festgestellt, führt das nicht automatisch zur Versagung der Verlängerung der Dienstzeit, soweit diese Einschränkungen nur bestimmte Funktionen betreffen. Der aktive Dienst ist bei einer Verlängerung dann auf bestimmte Funktionen zu beschränken.

Versicherungsschutz durch die *Unfallkasse NRW* besteht dann für den Feuerwehrmann, wie für einen Feuerwehrmann, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, im Rahmen der im Gutachten festgelegten Belastungsgrenzen und der sich daraus ergebenden Funktionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Altersgrenze des § 22 Abs. 1 LVO FF NRW gilt jedoch nicht für Angehörige der musiktreibenden Einheiten und für Fachberaterinnen und Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr.

Arbeitskleidung

Das An- und Auskleiden im häuslichen Bereich gehört grundsätzlich zu den unversicherten Bereichen des Lebens (auch bei Dienstkleidung). Somit ist das An- und Auskleiden zu Hause vor und nach dem Übungsdienst unversichert. Geht jedoch eine Alarmierung voraus und der Feuerwehrangehörige muss sich in Eile umziehen, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

Muss die Dienstkleidung notwendigerweise gewechselt werden (durchnässte Kleidung durch den Einsatz, Ablegen eines Atemschutzanzuges) besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Bei einem An- und Auskleiden von Dienstuniformen, Einsatzkleidung etc. in der Feuerwehrwache besteht hingegen ein Versicherungsschutz, weil das Umkleiden wesentlich feuerwehrlichen Belangen dient und die Uniform etc. als Arbeitsgerät anzusehen ist.

Muss die Dienstkleidung gereinigt werden, sind die damit verbundenen Wege ebenfalls versichert (Einzelheiten siehe *Dienstgang*).

Arbeitsgeräte

siehe *Arbeitsunfall*

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner (infolge) *versicherten Tätigkeit* erleidet. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 SGB VII). Als Arbeitsunfälle gelten auch Wegeunfälle sowie Unfälle bei Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung eines Arbeitsgerätes.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII sind kraft Gesetzes die Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Hierzu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. auch *Vorwort*).

Daneben gibt es noch als zweiten Versicherungsfall die *Berufskrankheiten* (§ 9 SGB VII in Verbindung mit der Berufskrankheitenverordnung).

Aufgaben der Unfallkasse NRW – Prävention, Rehabilitation und Entschädigung

Die Sicherheit und die Gesundheit unserer Versicherten stehen im Vordergrund. „Mit allen geeigneten Mitteln“ sorgen wir für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie für eine wirksame Erste Hilfe. So sieht es das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vor.

Mit diesem Ziel beraten wir Mitgliedsunternehmen, forschen nach den Ursachen für arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, beurteilen Arbeitsplätze u. a. hinsichtlich Lärm, Gefahrstoffen oder Wirbelsäulenbelastungen, schulen die Verantwortlichen für die Sicherheit in Betrieben, fördern die Sicherheits- und Gesundheitserziehung und erarbeiten Unfallverhütungsvorschriften und Informationsmaterialien. Da auch die beste Prävention Unfälle und Berufskrankheiten nicht immer verhindern kann, erbringen wir Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung und zur gesundheitlichen Wiederherstellung. Wir kümmern uns um alles, wenn nötig bereits am Krankenbett. Wir organisieren die bestmögliche medizinische Behandlung, sorgen für einen eventuellen Wohnungsumbau und schaffen zusammen mit Ihnen und Ihrem Arbeitgeber die Voraussetzungen für eine Rückkehr in das berufliche Leben.

Darüber hinaus entschädigen wir Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen für die gesundheitlichen, beruflichen und sozialen Folgen eines Unfalls oder einer Erkrankung durch Geldleistungen. So zahlen wir u. a. Verletztengeld, Übergangsgeld, Renten an Versicherte und Hinterbliebene sowie Sterbegeld und Mehrleistungen.

siehe auch *Unfallkasse NRW*

Ausbildungsveranstaltungen (Lehrende, Teilnehmende)
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr. Ebenso versichert sind dabei auch die ehrenamtlich Lehrenden.

Das gilt ferner für die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung bei einer anderen Feuerwehr (auch Werkfeuerwehren oder Flughafenfeuerwehren). Voraussetzung ist, dass dies im Auftrag der eigenen Feuerwehr erfolgt und der Teilnehmer durch diese entsendet wurde.

siehe auch *Bambini-Feuerwehr/versicherte Tätigkeiten/Entsendung/Zeitsoldaten*

Ausflüge
siehe *Gemeinschaftveranstaltung*

Ausland
Versicherungsschutz bei einem Auslandsausflug
Der in Deutschland bestehende Versicherungsschutz wird für die Dauer des Aufenthalts im Ausland grundsätzlich „mitgenommen“. Erfüllt der Ausflug die Kriterien einer *Gemeinschaftsveranstaltung*, fällt er unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Dieser umfasst dann alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind. Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist.

Versicherungsschutz bei einem Auslandseinsatz
Der Versicherungsschutz kann auch auf Tätigkeiten im Ausland ausgeweitet werden, wenn Kernaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt werden und diese ausdrücklich angeordnet bzw. genehmigt werden und eine zeitliche Begrenzung des Auslandaufenthaltes bereits vor Reiseantritt getroffen wurde. Hier gilt nach § 2 Abs. 3 S. 4 SGB VII die Regelung der Ausstrahlung des Versicherungsschutzes nach § 4 SGB IV entsprechend.

Der Einsatz im benachbarten Ausland (z. B. den Niederlanden) ist grundsätzlich versichert.

112

B

Bambini-Feuerwehr

Nach der aktuellen Rechtslage können Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in die Jugendfeuerwehr, die Bestandteil der Feuerwehren ist, aufgenommen werden (vgl. § 4 LVO FF NRW). Mädchen und Jungen zwischen sechs und zehn Jahren können aber in eine Bambini-Feuerwehr (z. T. auch Kinderfeuerwehr genannt) aufgenommen werden. Dabei stehen sie dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Feuerwehr, wenn diese Ausbildungsveranstaltung der Feuerwehr zuzuordnen ist und die Lehrveranstaltung mit Lerninhalten gekennzeichnet ist, die den Zwecken der Organisation Feuerwehr und den Feuerwehrverbänden dient. Die Vermittlung des Wertes, ehrenamtlich in den Dienst für die Allgemeinheit einzutreten und die Vermittlung von Gefahren, die von den Feuerwehren bekämpft werden (z. B. Brandschutzerziehung, Löschhelfer, Technikwissen, naturwissenschaftliches Wissen), können geeignete Lerninhalte sein. Dabei sollte das Alter der Kinder berücksichtigt werden. Eine altersadäquate Ausgestaltung der Veranstaltungen (Pausen, spielerische Vermittlung) ist daher nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Baumaßnahmen

Die Errichtung, der Aus- und Umbau und die Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern ist Aufgabe der Kommune im Bereich Hochbau und stellt keine Aufgabe nach dem FSHG dar. Beteiligen sich Kameraden außerhalb ihres Dienstes an solchen Aufgaben in arbeitnehmerähnlicher Art und Weise und auf Weisung der Stadt (hier z. B. eines Mitarbeiters des Gebäudemanagements bzw. des Bauhofs), so sind sie über die Unfallkasse NRW „wie ein städtischer Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert.

Überträgt die Kommune einzelne Tätigkeiten auf ihre Feuerwehr und werden die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von ihrem Wehrführer mit dieser Tätigkeit beauftragt (= Dienstveranstaltung), so sind sie über ihr Ehrenamt bei der Feuerwehr gesetzlich unfallversichert, unabhängig davon, ob der Einsatz in diesem Fall überhaupt eine typische feuerwehrtechnische Aufgabe darstellt. Das gilt auch für den Fall, dass ein Feuerwehr-Verein mit der Baumaßnahme beauftragt sein sollte.

Beendigung des Übungsdienstes

siehe *Ende des Übungsdienstes*

Beerdigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfolgt eine (passive) Teilnahme an einer Beerdigung zunächst immer aus privaten und damit nicht unfallversicherten Gründen, weil hier die menschliche Anteilnahme und die Pietät im Vordergrund stehen. In Bezug auf die Freiwilligen Feuerwehren gibt es aber Ausnahmen, die sich auf sogenannte gestalterische Aspekte beziehen, z. B. das Halten einer Trauerrede durch den Wehrführer, das Bilden eines Spaliers oder eines Ehrenzuges, das Stellen einer Totenwache, das Stellen von Sarg-, Fahnen- oder Fackelträgern oder die Darbietung von Trauermusik durch den Spielmannszug.

Behinderung

Eine Behinderung schließt eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr nicht grundsätzlich aus. Gemäß § 14 UVV Feuerwehr dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Entscheidend hierfür sind der Gesundheitszustand, das Alter und die Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehranwärter untersuchen. Sobald dieser ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Grundsätze.

Bei Veranstaltungen mithelfende Angehörige und Gäste

Versicherungsschutz besteht bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr (z. B. Tag der offenen Tür, Veranstaltungen mit oder ohne Umzügen) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für Dritte, die bei der Ausrichtung der Veranstaltung im Auftrag der Feuerwehr tätig werden. Dies sind z. B. Angehörige der Feuerwehrkameraden, die den Verpflegungsstand betreuen.

Nicht versichert sind jedoch die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in einer Verordnung der Bundesregierung als solche ausdrücklich aufgelistet sind (Berufskrankheitenverordnung nach § 9 SGB VII) und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zugezogen hat. Im Unterschied zum *Arbeitsunfall* handelt es sich hier in aller Regel nicht um einmalige Einwirkungen auf den Körper des Versicherten, sondern um länger andauernde, sich wiederholende Einwirkungen. Beispiele für Berufskrankheiten sind die Lärmschwerhörigkeit, Erkrankungen durch Blei oder Quecksilber oder schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenverordnung (BKV) ist, dass gesicherte medizinische Erkenntnisse darüber vorliegen, dass bestimmte Berufsgruppen in höherem Maße gefährdet sind als der Rest der Bevölkerung.

Berufskrankheiten, die auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse neu in die Liste aufgenommen werden sollen, können bis zu einer Änderung der BKV als sog. Wie-Berufskrankheiten anerkannt werden.

Betriebsausflüge
siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Betriebssport
siehe *Sport*

Betreuungsmaßnahmen der Jugendfeuerwehr bei einem mehrtägigen Aufenthalt
Die Jugendfeuerwehr umfasst Mädchen und Jungen ab dem zehnten Lebensjahr. Bei einem mehrtägigen Ausflug kommt es häufig vor, dass die Freiwillige Feuerwehr keine weiblichen Betreuerinnen stellen kann. Häufig wird hier auf die Partnerinnen oder Mütter zurückgegriffen. Sofern der Leiter der Feuerwehr diese Personen heranzieht, als Begleitung in einer bestimmten Zeit mitzufahren, werden diese für die Freiwillige Feuerwehr tätig und sind grundsätzlich in dieser Eigenschaft versichert.

Bewegungsfahrt
siehe *Kreis-Orientierungsfahrt*

Bezirksbrandmeister
Die Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister (vgl. § 34 FSHG NRW) üben ein Ehrenamt aus und sind damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten versichert.

Blaulichtfahrten
siehe *Wegeunfall*

Brillen
siehe *Hilfsmittel*

Atemschutzüberwachung

D

Dienstbuch

Das Führen eines Dienstbuches ist ebenfalls ein Teil der Feuerwehrtätigkeit und wichtig, um bestimmt Ereignisse später nachvollziehen zu können. Das Führen eines solchen, meistens nach den Übungsdiensten oder Einsätzen, ist daher grundsätzlich versichert.

Dienstplaneinträge

Für den Versicherungsschutz bei einer dienstlichen Veranstaltung ist deren Eintrag in den Dienstplan kein grundlegendes Entscheidungskriterium, sondern kann vielmehr ein Indiz für oder gegen eine versicherte Tätigkeit sein. Der Eintrag einer Tätigkeit in den Dienstplan garantiert nicht, dass diese auch versichert ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass das Fehlen eines Eintrages im Dienstplan oder ein nur allgemein gehaltener Eintrag den Versicherungsschutz nicht grundlegend ausschließt. Die standardmäßig gestellte Frage nach einem etwaigen Dienstplaneintrag dient unter anderem dazu, sich ein Bild vom Charakter der Veranstaltung zu machen. Es gibt aber auch (versicherte) Tätigkeiten, die auf Grund ihrer Kurzfristigkeit nicht in einen Jahresdienstplan aufgenommen werden können. Dazu zwei Beispiele: Ein im Dienstplan eingetragenes Fußballturnier, bei dem der Wettkampfcharakter eindeutig im Vordergrund steht, ist trotz des Eintrages nicht versichert. Der (logischerweise) nicht im Dienstplan vermerkte Brandbekämpfungseinsatz steht trotzdem unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dienstreisen, Dienstgänge

Versicherungsschutz besteht auch bei Dienstgängen und auf Dienstreisen, jedoch nur im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist. Demnach besteht kein durchgehender Versicherungsschutz bei allen Tätigkeiten.

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Wehrführer oder der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Doppelmitgliedschaft
Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) können Feuerwehrangehörige neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes („Heimatwehr“) auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Beschäftigungsortes sein. Dies kann nur auf freiwilliger Basis geschehen.

Mit der Mitgliedschaft in der Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort erwirbt das Mitglied auch alle Rechte und Pflichten in dieser Wehr.

Versicherungsschutz besteht dann sowohl bei Tätigkeiten für die Heimatwehr, als auch bei Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort. Kommt es zu einem Unfall bei der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort, so muss der Unfall auch von dort an die Unfallkasse NRW gemeldet werden.

Duschen
siehe *Körperreinigung*

E

Ehrenabteilung

Die Mitglieder der Ehrenabteilung genießen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW im Rahmen der versicherten Tätigkeiten, zu denen sie herangezogen werden können. Somit dürfen sie nach den dienstlichen Vorschriften zu solchen Tätigkeiten, die der aktiven Wehr vorbehalten sind, nicht dauerhaft herangezogen werden. Bei den Angehörigen der Ehrenabteilung der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen, die von der Autorität der Wehrführung getragen oder gefördert werden und dem Zweck dienen, die Verbundenheit der Wehr mit der Wehrführung zu fördern, sind somit unfallversicherungsrechtlich geschützt. Dies gilt unbestritten für Jahreshauptversammlungen, aber auch für solche Veranstaltungen der Feuerwehr, zu denen die Wehrleitung die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung ausdrücklich insgesamt eingeladen hat. Dementsprechend sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Ehrenabteilung zusammenhängen, versichert.

Die Mitglieder der Altersabteilung sind aber auch dann versichert, wenn sie im Einzelfall Aufgaben der Feuerwehr (z. B. Unterstützung im Rahmen der Ausbildung, der Geräteprüfung oder bei der Essensversorgung im Rahmen von Großschadensereignissen) wahrnehmen.

Eignung für den Feuerwehrdienst

Grundsätzlich nimmt gemäß § 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) die Leitung der Feuerwehr Bewerberinnen und Bewerber in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr auf. Dabei darf nur aufgenommen werden, wer u. a. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und gesundheitlich entspricht. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung kann die Leitung der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen (§ 1 Abs. 3 LVO FF NRW). Derartige Eignungsprüfungen sind unfallversichert, da sie zur Aufnahme der versicherten Tätigkeit als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr notwendig sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

Seitens der Unfallkasse NRW kann nicht beurteilt werden, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr geeignet ist oder nicht. Nach der Aufnahme besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW. Kommt es zu einem Arbeitsunfall wird seitens der Unfallkasse NRW geprüft, ob bereits Vorschäden (siehe *Gelegenheitsursache*) vorlagen und ob diesen den Unfall ggf. begründen. Dies kann eventuell zu einem Leistungsausschluss führen.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die zum Zwecke privater Interessen verrichtet werden und nicht dem Feuerwehrdienst hinzugerechnet werden können. Zu den unversicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zählen in der Regel Schlafen, Essen, Trinken, Verrichtung der Notdurft oder z. B. Zigarettenholen.

Keine eigenwirtschaftliche Tätigkeit liegt aber z. B. bei der Essensaufnahme während eines längeren Löscheinsatzes vor. Hier besteht ausnahmsweise Versicherungsschutz auch beim Essen und Trinken, da die örtlichen und zeitlichen Umstände der Nahrungsaufnahme überwiegend einsatzbedingt bestimmt sind. Wenn also ein Feuerwehrangehöriger sein Essen in so einem Fall hektisch herunterschlingt und sich dabei verschluckt, ist er versichert. Ähnliches gilt auch für die einsatzbedingte Verrichtung der Notdurft.

Ende des Übungsdienstes

Der Übungsdienst wird vom Wehrführer oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Feuerwehr offiziell beendet. Ein gemeinschaftliches Beisammensein im Anschluss daran ohne einen feuerwehrdienstlichen Hintergrund ist demnach unversichert.

Entsendung in andere Unternehmen

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die im inneren Zusammengang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind im Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG NRW) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen werden und somit auch dem Einzelnen. Sofern ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine besondere Ausbildung besitzen und aufgrund dessen durch die Feuerwehr an ein anderes „Unternehmen“ entsendet werden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Entscheidend ist, dass die Entsendung im Auftrag der Feuerwehr erfolgt.

Essen

siehe *Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten*

Feuerv

F

Fachberaterinnen und Fachberater

Nach § 3 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Nach einem Erlass des Innenministers NRW (RdErl. vom 23.04.1986 – V B 4 – 4.371-4, Ministerialblatt NRW 1986, S. 642) muss ein Fachberater eine abgeschlossene einschlägige technische, naturwissenschaftliche bzw. medizinische Hochschul- oder Fachhochschulausbildung haben. Solche Personen stehen dann automatisch unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Fahrgemeinschaften

siehe *Wegeunfall*

Feuerwehrfonds NRW („Solidaritätsfonds“)

Der Verein „Solidaritätsfonds der Feuerwehren in NRW e. V.“ verfolgt den Zweck der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes und der Unfallverhütung, der Förderung der Wohlfahrt sowie der Rettung aus Lebensgefahr. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch die persönliche Unterstützung von Angehörigen eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes oder der Verbandstätigkeit zu Tode gekommenen Mitgliedes der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, FF, Werkfeuerwehr), der Aufklärung und Vermeidung von derart folgenschweren Unfällen sowie der finanziellen Unterstützung der Hinterbliebenen, wenn eine Entschädigungsleistung durch die Unfallkasse NRW oder einen anderen Träger nicht erbracht wird, weil die für diese geltenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Durch die sofortige Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollen die durch den Todesfall entstehenden Härten vermieden bzw. gemindert werden. Der Solidaritätsfonds ist keine zusätzliche Lebens- oder Sterbeversicherung. Weiter können Zahlungen zur Vermeidung von sonstigen unbilligen Härten an Feuerwehrangehörige oder deren Angehörige auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erfolgen.

Zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds ist durch die Antragsberechtigten über den zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten.

Mehr erfahren Sie unter: http://www.vdf-nrw.de/index.php?page=solifonds

Feuerwehrverbände

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Vorstand, in den Beiräten und Ausschüssen des Kreis-, Landes- und Deutschen Feuerwehrverbandes ist grundsätzlich versichert, wenn zwischen der Mitarbeit in den Verbänden und der eigentlichen Feuerwehrtätigkeit ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich danach, wer für den Verband etc. zuständig ist.

Feuerwehrvereine

Ehrenamtliche Mitglieder der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren können im Einzelfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn der Verein laut Satzung Aufgaben und Funktionen übernimmt, die den Trägern der Feuerwehr (Kommunen) zumindest mittelbar dienen, z. B. die soziale Betreuung der Mitglieder, die Förderung der Aus- und Fortbildung, die Förderung der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung, die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Förderung und Beschaffung von Ausbildungsgegenständen. Maßgebend für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ist also die sich aus der Satzung ergebende Zweckbestimmung und Aufgabenstellung des Vereins. Es kann sich insoweit um ein Hilfeleistungsunternehmen nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII handeln, für das die Unfallkasse NRW zuständig ist. Der Versicherungsschutz für die Vereinsmitglieder ergibt sich dann aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Liegen die o. g. Voraussetzungen nicht vor, kann sich eine Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergeben (http://www.vbg.de).

First Responder-Einsätze

Werden „First Responder“ (Notfallhelfer) ehrenamtlich bzw. unentgeltlich im Auftrag eines Kreises bzw. einer Kommune tätig und binden sie sich hierbei mit dieser Tätigkeit in die Organisation des Alarmierungssystems der Leitstelle des Kreises bzw. der Kommune ein, so übernehmen sie damit eine öffentliche Aufgabe und sind bei deren Ausübung nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII über die Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert.

Bei „First Respondern“, die für das THW bzw. das DRK tätig werden, ergibt sich eine Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes bzw. der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Bei Tätigkeiten im Bereich des Rettungswesens der Hilfeleistungsunternehmen MHD, JUH und ASB ist die Unfallkasse NRW zuständig.

Haben sich die „First Responder“ hingegen in einem Verein organisiert oder bilden sie – ohne die Gründung eines Vereins – eine Gemeinschaft, die einen bestimmten Organisationsgrad

besitzt (festgelegter Personenkreis, Einsatzplanung, regelmäßige Besprechungen, etc.), so liegt ein Unternehmen des Gesundheitsdienstes im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, für das die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig ist. Erfasst werden die „First Responder“ dort vom versicherten Personenkreis des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII (ehrenamtlich bzw. unentgeltlich tätige Personen im Bereich des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege).

Freiwillige Helfer
Feuerwehrfremde Personen sind versichert, wenn diese ausdrücklich zu Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Feuerwehr stehen, herangezogen werden, so z. B. Angehörige, die am *Tag der offenen Tür* Kuchen verkaufen.

Fußballspiele/Fußballturnier
siehe *Sport*

112

G

G 26 Vorsorgeuntersuchung

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift *Feuerwehren* (vormals: GUV-V C53, nunmehr: DGUV Vorschrift 49) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden." Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger gestellt. Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „G 26 Atemschutzgeräte" festgestellt und überwacht werden, Somit steht die Untersuchung sowie die damit verbundenen Wege grundsätzlich unter Versicherungsschutz.

Gelegenheitsursache

Eine Gelegenheitsursache (Vorerkrankung) liegt vor, wenn der Gesundheitsschaden auch in etwa zur selben Zeit (in einem Zeitraum von einem Jahr) in etwa demselben Umfang und auch ohne äußeres Ereignis oder bei alltäglich vorkommenden ähnlich gelagerten Ereignissen eingetreten wäre. Eine Gelegenheitsursache ist also eine Ursache, bei der zwischen dem eingetretenen Gesundheitsschaden (z. B. Meniskusriss) und der versicherten Tätigkeit eine medizinisch rein zufällige Beziehung besteht.

Eine Vorerkrankung (z. B. Arthrose, vorgeschädigtes Kreuzband, verengte Herzkrankgefäße) führt aber nicht automatisch dazu, dass das Vorliegen eines Arbeitsunfalls abzulehnen ist. Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist neben der „grundsätzlich versicherten Person" und der „versicherten Tätigkeit zur Zeit des Unfallereignisses" stets erforderlich, dass die „versicherte Tätigkeit zur Zeit des Unfallereignisses" ursächlich für einen „Gesundheitsschaden" ist, also eine Verletzung des Körpers verursacht, die vorher noch nicht bestanden hat. Hier tritt des Öfteren die Problematik des sog. Vorschadens bzw. der Gelegenheitsursache auf. Wenn ein Feuerwehrangehöriger beispielsweise beim Anziehen der Dienstkleidung einen Kreuzbandriss oder beim leichten Traben einen Achillessehnenriss erleidet, dann wird man mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit sagen können, dass das Kreuzband zuvor schon stark beschädigt gewesen war, es sei denn, hier treten besondere Umstände hinzu, die einen sog. geeigneten Unfallmechanismus darstellen. Denn klar ist, dass ein Kreuzband oder auch eine Achillessehne erhebliche Belastungen verträgt und unter gewöhnlichen Belastungen nicht reißt. Aus diesem Grund lässt sich z. B. ein Versicherungsschutz im Falle des Herztodes oder eines Meniskusschadens nicht pauschal bejahen. Es kommt dabei immer auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. die Einsatzsituation) und den Gesundheitszustand des Betroffenen an.

Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob dem Versicherten der Vorschaden bzw. dessen Ausmaße bekannt bzw. bewusst war. Die Unfallmediziner weisen stets darauf hin, dass Vorschäden in der Regel „klinisch stumm“ verlaufen, also unbemerkt bleiben.

Gemeinschaftsveranstaltungen

Gemeinschaftsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu dienen, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zu der Leitung sowie den Feuerwehrangehörigen untereinander zu fördern. Hierzu gehören typischerweise Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern, Ausflüge usw.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck vorliegen. Die Veranstaltung muss der Pflege der Verbundenheit zwischen der Wehrleitung und den Feuerwehrangehörigen sowie zwischen den Feuerwehrangehörigen untereinander dienen.

2. Die Wehrleitung muss die Veranstaltung selbst durchführen oder zumindest billigen bzw. fördern. Außerdem muss die Planung und Durchführung von der Autorität der Wehrleitung oder dessen Beauftragten getragen werden.

3. Der Wehrleiter muss anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

4. Alle Feuerwehrangehörige müssen, wenn auch ohne Pflicht, daran teilnehmen können.

5. Die Veranstaltung muss zumindest von einem relevanten Anteil der Feuerwehrangehörigen besucht werden. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Zahl der Feuerwehrangehörigen und den tatsächlich Anwesenden ist dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Festlegung einer bestimmten Mindestbeteiligungsquote hat die Rechtsprechung allerdings abgelehnt, sondern stellt stets auf die Umstände des Einzelfalls ab. Bislang hat die Rechtsprechung bei Beteiligungsquoten zwischen 26,5 und 40 Prozent kein Missverhältnis angenommen.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind und somit im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Der Versicherungsschutz besteht bis zum offiziellen Ende der Veranstaltung.

Der Ort der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ist für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nicht entscheidend. Auch betriebliche Ausflüge ins Ausland sind versichert (z. B. Tagesfahrt in die Niederlande).

Grenzen des Versicherungsschutzes

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. rein privates Verweilen nach dem offiziellen Ende einer dienstlichen Veranstaltung oder Abweichungen vom Weg nach Hause.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Vereinbaren z. B. niederländische und deutsche Feuerwehren, sich gegenseitig zu unterstützen, so sind die Feuerwehrleute auch bei Tätigkeiten in den Niederlanden, die sie auf Weisung ihres Dienstherren wahrnehmen, über die Unfallkasse NRW unfallversichert (siehe *Ausland*). Die niederländischen Feuerwehrleute bringen ihren eventuell bestehenden eigenen Versicherungsschutz aus ihrem Heimatstaat mit.

H

Haftungsbeschränkungen

Kennzeichnend für die gesetzliche Unfallversicherung ist die Ablösung der privaten Haftung des Unternehmers bzw. der Betriebsangehörigen und anderen Personen durch den gesetzlichen Versicherungsschutz. Dadurch sollen Konflikte unter den Betriebsangehörigen bzw. mit dem Unternehmer vermieden werden (Wahrung des Betriebsfriedens).

Der Umfang der Haftungsbeschränkung dieses Personenkreises wird im vierten Kapitel des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) beschrieben, konkret also in §§ 104 ff. SGB VII.:
In Betracht kommen Ansprüche

- des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (§ 104 SGB VII),
- des Arbeitnehmers gegen einen anderen Arbeitnehmer des Betriebes (§ 105 SGB VII) und
- des Arbeitnehmers gegen andere (betriebsfremde) Personen (§ 106 SGB VII).

Wichtig: Es werden grundsätzlich nur *Körperschäden* durch die Unfallversicherung abgedeckt; Ersatz für *Sachschäden* sind eine absolute Ausnahme (§ 8 Abs. 3, § 13 SGB VII). Dies bedeutet auch, dass die private Haftung für Sachschäden in der Regel bestehen bleibt.

Diese Regelungen finden unter anderem auch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Anwendung.

Haftung des Unternehmers

Weil der Unternehmer grundsätzlich allein die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bezahlt, wird er weitgehend von der privaten Haftung gegenüber seinen Arbeitnehmern freigestellt. Nur wenn der Unternehmer einen Arbeitsunfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) verursacht, kann er persönlich haften.

Haftung von Betriebsangehörigen untereinander

Nach § 105 Abs. 1 SGB VII sind Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen nur dann zum Ersatz des Personenschadens verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) herbeigeführt haben.

Haftung von Betriebsangehörigen gegen betriebsfremde Personen

Die Haftungsfreistellung gilt auch für Personen, die im Bildungsbereich wie Kindergärten, Schulen und Universitäten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Hausmeister etc.) und in der privaten, häuslichen Pflege tätig sind.

Ein weiterer wichtiger Fall ist das gemeinsame und gleichzeitige Arbeiten von Angehörigen verschiedener Betriebe. Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gilt die Haftungsbeschränkung nach §§ 104 und 105 SGB VII auch für diese Personen.

Dies ist nach der Rechtsprechung z. B. auch dann der Fall, wenn zwei freiwillige Feuerwehren nach einem gemeinsamen Einsatzplan ausrücken, um eine Unglücksstelle gemeinsam – wenn auch an verschiedenen Stellen – abzusperren. Voraussetzung ist also, dass die einzelnen Arbeiten miteinander verknüpft sind.

Leistungsumfang
Um dem selbstlosen Einsatz der ehrenamtlich Tätigen Rechnung zu tragen, erhalten Verletzte Leistungen, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen (siehe *Mehrleistungen*) hinausgehen (§ 21 der Satzung der Unfallkasse NRW).
Jedoch schließen die §§ 104 ff. SGB VII einen zivilrechtlichen Anspruch auf Schmerzensgeld aus.

Beispiel
Wenn der Feuerwehrmann X beim Einsatz dem Feuerwehrmann Y versehentlich mit dem Ellenbogen im Gesicht trifft und dabei ein Zahn ausgeschlagen wird, ist dies ein Fall von Fahrlässigkeit, der jedoch nicht zu Haftungsansprüchen untereinander führt.
Die Unfallkasse zahlt die Kosten der medizinischen Rehabilitation, also z. B. der zahnmedizinischen Behandlung. Feuerwehrmann Y hat jedoch keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber Feuerwehrmann X.

Häuslicher Bereich

Zum häuslichen Bereich gehören alle Räume, die innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses liegen. Mit dem Durchschreiten der Außentür des Wohnhauses wird der häusliche Bereich verlassen. Mit dem Schritt „ins Freie“ beginnt und endet der Versicherungsschutz auf dem Weg zum bzw. vom Feuerwehrdienst (es sei denn, es liegt eine *Alarmierung* vor).

Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Arbeitsunfall beschädigt werden oder verloren gehen, sind wiederherzustellen bzw. zu erneuern, wenn sie im Unfallzeitpunkt getragen worden sind (§§ 8 Abs. 3, 27 Abs. 2 SGB VII).

Hochzeiten

Die Teilnahme an Hochzeiten aufgrund religiöser oder gesellschaftlicher Verbundenheit ist grundsätzlich unversichert.

I

Innere Ursache

Erleidet ein Mitglied der Feuerwehr bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall, für den jedoch nicht die Feuerwehrtätigkeit, sondern eine innere Ursache ursächlich ist, und der in gleicher Weise auch bei einer Tätigkeit außerhalb des Feuerwehrdienst hätte eintreten können, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall (siehe *Gelegenheitsursache*).

Impfungen

Sogenannte Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit (z. B. Besorgung von Medikamenten oder auch Spaziergänge an der frischen Luft) gehören grundsätzlich zum unversicherten persönlichen Lebensbereich, für den ein Versicherungsschutz ausscheiden muss. Das Interesse des Versicherten an einer guten Gesundheit überwiegt prinzipiell das Interesse, welches der Arbeitgeber an gesunden Beschäftigten hat. Es gibt aber Ausnahmen. Eine solche Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts z. B. sofern es sich um eine besondere, mit der versicherten Tätigkeit verbundene Gefährdung handelt, die eine Grippeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus erforderlich gemacht hat (Urteil vom 31.1.1974, Az.: 2 RU 277/73).

Danach ist z. B. eine Impfung der Angehörigen der Feuerwehren gegen die Schweinegrippe zwar nicht zwingend, aber diese Personen sollten nach Ansicht des Bundesgesundheitsministeriums vorrangig geimpft werden, weil die „Kräfte der Feuerwehren zu unterstützenden Maßnahmen herangezogen werden können, bei denen sie in erhöhtem Maße Kontakt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen haben können“. Auf Grund dieser besonderen Gefährdung besteht bei Angehörigen der Feuerwehren Versicherungsschutz bei den Wegen zum und vom Ort der Impfung, als auch bei der Impfung selbst, so dass auch eine Erkrankung durch die Auswirkung des Impfstoffes versichert ist.

J

Jubiläumsfeier
siehe *Gemeinschaftsveranstaltung*

Jugendfeuerwehr
In die Jugendfeuerwehr können derzeit Mädchen und Jungen mit Vollendung des zehnten Lebensjahres aufgenommen werden, allerdings dürfen sie noch nicht volljährig sein (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – LVO FF NRW). Mit der Aufnahme, zu welcher die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung geben müssen, werden die Mädchen und Jungen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Allerdings dürfen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden (vgl. § 12 Abs. 9 FSHG NRW).

Die Jugendfeuerwehr hat einen jugendpflegerischen Auftrag und soll das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Jugendlichen fördern. Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich der Jugendfeuerwehr gehören, unter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW besteht jedoch nicht nur bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen, sondern auch bei Tätigkeiten, die der Pflege des Gemeinschaftslebens dienen. Dazu gehören z. B. Wanderungen Ausflüge, Zeltlager einschließlich der unmittelbaren Wege.

siehe auch *Kinder unter zehn Jahren* bzw. *Bambini-Feuerwehr*

K

Krankschreibung
Die Entscheidung über den Einsatz eines arbeitsunfähig erkrankten Feuerwehrmitgliedes obliegt dem Einsatzverantwortlichen. Es wird im Rahmen der Fürsorgepflicht empfohlen, nach Kenntnis des Vorliegens einer Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrmitgliedes, diesen zum Dienst in der Zeit nicht einzusetzen.

Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist eine versicherte Person. Sie steht grundsätzlich – auch bei Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit im Hauptberuf – unter Versicherungsschutz im Einsatz.

siehe *Regress* und *Gelegenheitsursache*

Kameradschaftsabende
siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Karnevalsumzüge
siehe *Umzüge*

Kinderbetreuung während Einsätzen und Übungen
Betreuen Partnerinnen und Partner von Feuerwehrangehörigen während der Einsätze und der Übungsdienste die Kinder der Feuerwehrangehörigen auf privater Basis, so erfüllt diese auf Gegenseitigkeit beruhende Gefälligkeit keinen Tatbestand der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Betreuenden übernehmen (als Nichtmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) eine Tätigkeit, die keine originäre Aufgabe der Feuerwehr darstellt. Damit unterliegen sie nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Sollten sie dabei einen Unfall erleiden, so werden die daraus entstehenden Kosten durch die jeweiligen Krankenkassen übernommen.

Gleiches gilt im Übrigen für die zu betreuenden Kinder.

Für eine entgeltliche Kinderbetreuung kann im Übrigen ein Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde gegeben sein (siehe § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG NRW).

Kinderfeuerwehr
siehe *Bambini-Feuerwehr*

Kinder unter zehn Jahren

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) kann in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden, wer das zehnte aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder und Jugendliche unter zehn Jahren können daher derzeit zwar nicht Teil der Jugendfeuerwehr sein, allerdings können sie bei der Unfallkasse NRW unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie in eine Kinderfeuerwehr (*Bambini-Feuerwehr*) aufgenommen werden.

Kreisbrandmeister

siehe auch *Bezirksbrandmeister*

Körperreinigung/Waschen/Duschen

Die zu Hause vor oder nach der Feuerwehrtätigkeit vorgenommene körperliche Reinigung ist der privaten Sphäre zuzurechnen und zwar auch nach starker Verschmutzung und Schwitzen wegen eines Einsatzes. Dies gilt auch, wenn am Arbeitsplatz z. B. wegen der Reparatur einer betriebseigenen Dusche keine Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Weil dem Verletzten seine häusliche Sphäre gut bekannt ist, besteht kein Grund, den Wegeunfallversicherungsschutz ausnahmsweise in das eigene Badezimmer reichen zu lassen.

Das Waschen oder Duschen im Feuerwehrhaus ist hingegen noch versichert, weil hier eine betriebliche Einrichtung benutzt wird und der Feuerwehrangehörige sich noch im Dienst befindet.

Körperschäden

Als Körperschäden gelten sowohl physische als auch *psychische Schäden*. Der Körperschaden muss Folge eines erlittenen Unfalls sein. Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die bereits vor dem Unfall vorlagen, werden grundsätzlich nicht als Unfallfolge anerkannt.

siehe auch *Sachschäden* und *Hilfsmittel*

Kreis-Orientierungsfahrt/Bewegungsfahrt

Dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sich in ihrem Ort und in ihrem unmittelbaren Kreis auskennen, ist in einer Einsatzsituation sehr wichtig. Sofern die Fahrten im Dienstplan aufgenommen sind und von der Wehrführung genehmigt oder angeordnet sind, ist der unmittelbare Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr gegeben und somit versichert. Gleiches gilt für die Bewegungsfahrten.

L

Laiendarsteller
siehe *Übungen/Übungsdienst*

Lehr- und Informationsfahrten
Lehr- und Informationsfahrten, die den Belangen der Feuerwehr dienen und offiziellen Charakter haben, sind versichert.

Leistungen
Folgende gesetzliche Leistungen kommen bei Versicherungsfällen (Arbeitsunfall, Berufskrankheit, § 7 Abs. 1 SGB VII) grundsätzlich in Betracht:

- **Heilbehandlung** durch Ärzte, Zahnärzte oder Krankenhäuser, §§ 27 ff. SGB VII, ggf. in der Form der besonderen unfallmedizinischen Behandlung gem. §§ 28 Abs. 4, 33 Abs. 3, 34 Abs. 2 SGB VII (z. B. BG-Unfallklinik).
- **Heil- und Hilfsmittel**, §§ 30 f. SGB VII i. V. m. den Hilfsmittelrichtlinien gem. § 31 Abs. 2 SGB VII
- **Häusliche Krankenpflege**, § 32 SGB VII
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**, § 35 SGB VII i. V. m. §§ 33 bis 38a SGB IX sowie §§ 40, 41 SGB IX
- **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**, § 39 Abs. 1 SGB VII i. V. m. §§ 44, 53, 54 SGB IX
- **Ergänzende Leistungen** zur Sicherstellung des Reha-Erfolgs bzw. des Erfolgs der Teilhabe bzw. zum Ausgleich besonderer Härten, §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB VII; stehen im Ermessen des UV-Trägers (z. B. Verlängerung des Kinderverletzten-Pflegegeldes über den Zeitraum von § 45 Abs. 4 SGB VII hinaus).
- **Kraftfahrzeughilfe**, § 40 SGB VII i. V. m Kfz-HilfeVO, gemeinsame KFZ-Hilfe-Richtlinien der Unfallversicherungsträger.
- **Wohnungshilfe**, § 41 SGB VII i. V. m den „gemeinsamen Wohnungshilfe-Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger“
- **Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten**, § 42 SGB VII, § 54 Abs. 1 bis 3 SGB IX
- **Reisekosten** im Zusammenhang mit medizinischer Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 43 SGB VII, § 53 SGB IX, vgl. dazu die gemeinsame Richtlinien der UV-Träger
- **Transportkosten** bei Auslandsunfall, wenn die medizinische Indikation eine sofortige Verlegung nach Deutschland erfordert
- **Pflegegeld**, gem. § 44 SGB VII

- **Verletztengeld**, §§ 45 ff. SGB VII (i. V. m. der Satzung des UV-Trägers)
- **Übergangsgeld**, wenn Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, §§ 49 SGB VII, 46 bis 51 SGB IX.
- **Verletztenrente** gem. §§ 56-62, § 72-73, 81 ff. VII. Gemäß § 56 Abs. 1 SGB VII wird eine Verletztenrente erst dann gewährt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt (etwas anderes gilt nur dann, wenn mehrere Versicherungsfälle mit je einer MdE von mindestens 10 v. H. zu entschädigen sind, § 56 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VII). Die Verletztenrente errechnet sich nach Jahresarbeitsverdienst (JAV) gem. §§ 81 ff. SGB VII und Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE).[1] Nach § 62 SGB VII soll während der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall die Rente als „vorläufige Entschädigung" festgesetzt werden; spätestens mit Ablauf von drei Jahren wird die vorläufige Entschädigung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet. Unter den Voraussetzungen der §§ 75 ff. SGB VII kann eine Rente durch eine Einmalzahlung „abgefunden" werden.
- **Leistungen an Hinterbliebene**, §§ 63-71 SGB VII:
  - Sterbegeld, Überführungs- und Bestattungskosten, § 64 SGB VII,
  - Witwen- und Witwerrente, §§ 65, 218a SGB VII,
  - Witwen- bzw. Witwerrente an frühere Ehegatten, § 66 SGB VII,
  - Waisenrente (bis zum 18. bzw. maximal 27. Lebensjahr), § 67 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB VII,
  - Elternrente, § 69 SGB VII,
  - einmalige Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe, wenn der Tod nicht Folge eines Versicherungsfalles ist, § 71 SGB VII (40 Prozent des JAV)
- **Übergangsleistungen** gem. § 3 Abs. 2 BK-Verordnung i. V. m. § 9 SGB VII (i. d. R. auf 5 Jahre angelegt, nach jedem Jahr sinkt die Leistung um 1/5)
- **Mehrleistungen** nach § 94 SGB VII i. V. m. dem Anhang zu § 21 der Satzung der Unfallkasse NRW (siehe auch *Mehrleistungen*)
- **Sachschadensersatz** nach § 13 SGB VII

[1] Der Mindest-JAV (§ 85 Abs. 1 SGB VII) beträgt für Versicherte zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr 40 v. H. der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), für versicherte Erwachsene 60 v. H. der maßgebenden Bezugsgröße. Für Kinder beträgt der JAV (§ 86 SGB VII) bis zum sechsten Lebensjahr 25 v. H. und bis zum 15. Lebensjahr 33 1/3 v. H. der maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

M

Maibaumaufstellung

Das Aufstellen von Maibäumen ist keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr nach dem FSHG NRW. Jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherren beauftragt werden. Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Aufstellung des Maibaumes, so stehen die Kameraden und Kameradinnen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.

Martinsumzüge

siehe *Umzüge*

Mehrleistungen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erbringen in besonderem Maße ehrenamtlichen Einsatz für Allgemeinheit und Gesellschaft, notfalls auch unter Einsatz ihres Lebens. Aus diesem Grund erhalten sie nach § 21 der Satzung der *Unfallkasse NRW (www.unfallkasse-nrw.de*, Webcode: 16) und dessen Anhang Mehrleistungen. Mehrleistungen sind Geldzahlungen zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Arbeitsunfällen.

Es werden derzeit folgende Mehrleistungen gewährt:

- Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Mehrleistungen zur Rente an Versicherte
- Mehrleistungen zum Sterbegeld und zur Hinterbliebenenrente
- Einmalige Leistungen

Mittelbare Unfallfolge

Eine Verletzung die zwar durch den Unfall verursacht wurde, jedoch erst später oder im Zusammenhang mit dieser auftritt, bezeichnet man als mittelbare Unfallfolge. Auch sie ist vom Versicherungsschutz umfasst.

Beispiel: Ein Feuerwehrangehöriger hat sich einen Beinbruch zugezogen. Auf dem Weg zur Physiotherapie stolpert er mit den Gehhilfen und zieht sich eine Kopfverletzung zu.

Ferner sind als mittelbare Folge eines Versicherungsfalls z. B. unfallbedingte Wege zum D-Arzt versichert.

Müllsäcke verteilen/Spenden sammeln

Das Verteilen von Müllsäcken sowie das Sammeln von Spenden durch die Freiwillige Feuerwehr gehören nicht zu den originären Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach dem FSHG NRW. Jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherren beauftragt werden. Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Verteilung von Müllsäcken oder dem Sammeln von Spenden, so stehen die Kameraden und Kameradinnen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden. Bei der Jugendfeuerwehr kann eine solche Sammelaktion im Rahmen der Jugendpflege stattfinden.

Musik-, Spiel- und Fanfarenzüge

Auch die Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen musiktreibenden Einheiten (Musik- und Spielmannszüge) stehen im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeiten unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Grundsätzlich stehen Auftritte, die der Feuerwehr dienen bzw. diese repräsentieren, unter Versicherungsschutz. Das Musizieren bei privaten Festen wie z. B. einer Silberhochzeit ist unversichert.

Einsatzleitung

N

Neckerei
siehe *Spielerei*

Notärzte/leitende Notärzte
Die Notärzte können auf unterschiedliche Weise tätig werden und damit auch bei verschiedenen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern versichert sein.

Ist der Notarzt wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits auf Grund seines Anstellungsverhältnisses verpflichtet, auch bei Notarztwageneinsätzen tätig zu werden, ist er über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Krankenhauses gesetzlich unfallversichert.

Für Notärzte, die sich gegenüber dem Träger eines Rettungsdienstes vertraglich verpflichten, kommt grundsätzlich ein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW zum Tragen, wenn es sich nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung um eine beschäftigungsähnliche Tätigkeit handelt, d. h. wenn dem Träger des Rettungsdienstes das Recht zusteht und er nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch die Möglichkeit hat, die konkrete Durchführung der Tätigkeit entscheidend zu bestimmen. Andernfalls liegt eine selbständige Tätigkeit vor, die nicht von der Pflichtversicherung erfasst wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, hierfür eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg (Internet: www.bgw-online.de), abzuschließen.

Notfallseelsorge
Die Zuständigkeit für die Gewährung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die Notfallseelsorger und Notfallseelsorgerinnen ist abhängig davon, ob diese ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung zu ihrem eigentlichen Arbeitgeber (kath./ev. Kirche) ausüben oder diese Aufgabe ehrenamtlich für die Feuerwehr wahrnehmen.

Soweit es sich um eine dienstliche Tätigkeit aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis zur Kirche handelt, besteht vorrangiger Versicherungsschutz bei der für den Arbeitgeber zuständigen Berufsgenossenschaft. Für Kirchen ist dies die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (*www.vbg.de*). Der Versicherungsschutz über die Unfallkasse NRW ist hier ausgeschlossen.

Wenn die Notfallseelsorge nicht im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (s. o.), sondern ehrenamtlich bzw. unentgeltlich für die dortige Feuerwehr ausgeübt wird, besteht in der Regel Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW mit einem Anspruch auf Mehrleistungen. Eine gesonderte Beitragszahlung hierfür entfällt.

Nicht nur die Tätigkeit der Notfallseelsorge an sich steht unter Versicherungsschutz, sondern auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden, einschließlich der Wege von der Wohnung zum Einsatzort und zurück nach Hause. Ebenso mit eingeschlossen ist die Teilnahme an vorbereitenden Seminaren einschließlich der hierzu notwendigen Wege.

Freiwillige
Feuerwehr
HALT
FEUERWEHR

O

Osterfeuer

Die Durchführung eines Osterfeuers ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem FSHG NRW, jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Entfachung und Beaufsichtigung eines Osterfeuers, so stehen die Kameraden und die Kameradinnen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden. Nicht versichert ist ein Osterfeuer, welches z. B. auf Anfrage eines Kindergartens durchgeführt wird und nicht von der Kommune beauftragt wurde.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr umfasst nicht nur Brandbekämpfungseinsätze und Einsätze zur Hilfeleistung etc., sondern auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen. Anerkannt ist diesbezüglich, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Feuerwehrübungen, Probeeinsätzen oder z. B. zum *Tag der offenen Tür* versichert sind, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die der Werbung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution dienen. Gerade bei der Freiwilligen Feuerwehr ist es notwendig, in der Bevölkerung bekannt und im öffentlichen Leben präsent zu sein. Diesen Zwecken dienen nicht nur Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr sich als Institution vorstellt oder solche, zu denen sie die Bevölkerung einlädt, sondern auch andere, der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen. Damit ist die Teilnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an einer Brauchtumsveranstaltung (z. B. Maibaumaufstellen) bei der Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert. Grundsätzlich muss sich die Veranstaltung aber für Öffentlichkeitsarbeit eignen.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind.

Ordnungsdienst

siehe *Absicherung von Einsatzstellen/Unfallorten*

P

Personenschaden
siehe *Körperschaden*

Praktikum
Bei der Feuerwehr werden regelmäßig auch Praktikanten eingesetzt. Der Versicherungsschutz gestaltet sich wie folgt:

Praktika von Schülerinnen und Schülern
Schülerinnen und Schüler können zwei Arten von Praktika bei der Feuerwehr absolvieren:

Schülerbetriebspraktikum: Ein Schülerbetriebspraktikum wird I. d. R. in den Klassen 9 und 10 für die Dauer von zwei oder drei Wochen durchgeführt. An Gymnasien kann es ersatzweise auch in den Klassen 11 und 12 abgeleistet werden. Auch als Schülerbetriebspraktikum gelten andere Kurzpraktika, sog. „Schnupperpraktika", die an manchen Schulen ab der 7. Klasse durchgeführt werden. Diese Praktika, die von der Schule inhaltlich und organisatorisch begleitet werden, sind als Schulveranstaltung über die entsendende Schule gesetzlich unfallversichert. Träger der Unfallversicherung ist die Unfallkasse NRW, an die ggf. auch die Unfallanzeige zu richten ist.

Ferien- bzw. Freizeitpraktikum: Mädchen und Jungen können natürlich auch in ihrer Freizeit ein (möglicherweise längeres) Praktikum bei der Feuerwehr absolvieren. Dabei besteht keine organisatorische Anbindung an die Schule. Dadurch obliegt es der Kommune als Trägerin der jeweiligen Feuerwehr, ggf. eine Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW zu erstatten.

Praktika von Studierenden
Eingeschriebene Studierende an allgemeinen Hochschulen oder Fachhochschulen leisten ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums. Ebenso sind auch nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmässigkeitsgründen abgeleistet wurden, denkbar. Dabei besitzt die Hochschule – im Gegensatz zur Schule mit ihren Schülerbetriebspraktika – in aller Regel keinen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Studierende gliedern sich während des Praktikums wie Beschäftigte in den Betriebsablauf der Feuerwehr ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz als abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist dann der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger.

Da dies für die bei der Feuerwehr Beschäftigten ebenfalls die Unfallkasse NRW ist, sind Studierende, die ihr Fachpraktikum bei einer Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen absolvieren, somit über die Unfallkasse NRW versichert.

Praktika von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren
Bei der Unfallkasse NRW besteht für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auch grundsätzlich Versicherungsschutz bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr von seinem Wehrleiter im Rahmen einer Ausbildung zu einem Praktikum bei der Berufsfeuerwehr entsandt, so steht er unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass Praktikanten nur an Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereichs teilnehmen sollten. Weiterhin sollte zuvor eine ausreichende Unterweisung stattgefunden haben sowie eine Schutzausrüstung zur Verfügung stehen.

Probedienste

Bezüglich des Versicherungsschutzes der Interessenten wird der Probedienst als versicherte Teilnahme an einer „Ausbildungsveranstaltung“ angesehen. Wenn:

- Art und Umfang der zu besuchenden Schulungsveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. Jugendfeuerwehr) vorher mit dem für die Ausbildung zuständigen Verantwortlichen abgesprochen ist,
- der Probedienst dazu dienen soll, die Eignung und Neigung des möglichen neuen Mitglieds für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen und
- ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Probedienst und der geplanten Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr besteht,

dann wird ein Versicherungsschutz für die Interessenten bejaht.

Bei der Teilnahme an Probediensten stehen die Interessierten auch bei Fahrten im Feuerwehrfahrzeug unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Dies gilt ebenfalls bei der Wahrnehmung von leichten Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereiches.

Es empfiehlt sich, die grundsätzlichen Daten der Interessierten vor Beginn des Probedienstes schriftlich festzuhalten.

Nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) können Jugendliche nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch die Leitung der Wehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bereits vor dem Probedienst einzuholen.

Psychische Verletzungen/traumatische Erlebnisse

Einsatzkräfte der Feuerwehren sind häufig Situationen ausgesetzt, die traumatisierend wirken können. In der akuten Phase nach einem traumatischen Ereignis für Einsatzkräfte der Feuerwehren sind vor allem PSU-Helfer, PSU-Assistenten, Fachberater Seelsorge, Fachberater PSU (Psychologen, psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialarbeiter) gefragt.

Wenn Feuerwehrangehörige während eines Einsatzes einem traumatisierenden Ereignis ausgesetzt waren und merken, dass sie therapeutische Unterstützung brauchen, sollten sie sich über den Dienstherrn (Leiter der Feuerwehr/Stadt oder Gemeindeverwaltung) mit einer Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW wenden. Im Bedarfsfall gewährleistet dann die Unfallkasse NRW die ortsnahe, fachgerechte und interdisziplinäre mittel- und langfristige psychotherapeutische Nachbetreuung. Das wesentliche Ziel der Krisenintervention besteht in der Verhinderung langfristiger psychischer Beeinträchtigungen, insbesondere von Chronifizierungen. Zu deren Vermeidung setzt die Unfallkasse NRW alle geeignete Mittel der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation ein. Wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche interdisziplinäre medizinische Betreuung ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt der Unfallkasse NRW mit den betroffenen Personen.

Um eine fundierte Psychodiagnostik, Krisen- oder Frühintervention oder Psychoedukation zu leisten sowie den Bedarf weiterführender Behandlungsmaßnahmen zu klären, werden zunächst unabhängig von der Kausalität der psychischen Symptomatik **bis zu fünf probatorische Sitzungen** angeboten. Probatorisch bedeutet: (...) „zur Klärung einer Diagnose versuchsweise durchgeführt oder angewandt (...).

Die ambulante Therapie beginnt innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung durch die Unfallkasse NRW. Nach Abschluss der fünf probatorischen Sitzungen werden weitere Maßnahmen bzw. wird bei entsprechend begründetem Antrag die Notwendigkeit weiterer psychotherapeutischer Maßnahmen durch die Unfallkasse NRW in Absprache mit dem Therapeuten geprüft.

Ein ausführlicheres „Infoblatt zur Rolle der Unfallkasse NRW nach traumatisierenden Erlebnissen im Feuerwehrdienst in Nordrhein-Westfalen“ finden Sie auf unserer Homepage *www.unfallkasse-nrw.de* mit dem Webcode: 395.

R

Regress

Einen pauschalen Leistungsausschluss gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht, da jeder Fall der Einzelfallprüfung bedarf. Verbotswidriges Verhalten schließt einen Versicherungsfall nicht aus (§ 7 Abs. 2 SGB VII). Leistungen erhalten auch diejenigen Versicherten, die z. B. gegen die Straßenverkehrsordnung oder Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Eine Ausnahme gibt es nur für die absichtlich herbeigeführte Verletzung oder wenn der Versicherte rechtskräftig von einem Strafgericht wegen eines Verbrechens oder einem vorsätzlichen Vergehen (z. B. wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr) verurteilt wurde (vgl. § 101 SGB VII).

Allerdings würde die Unfallkasse NRW im Schadensfall die Kosten geltend machen und ggf. haftungsrechtlichen Ansprüchen, z. B. gegenüber dem Einsatzverantwortlichen etc. prüfen.

S

Sachschäden

Angehörige der freiwilligen Feuerwehren haben bei Sachschäden nur noch dann einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Unfallkasse NRW „… soweit kein anderer öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht“ (§ 13 SGB VII).

Ein anderer öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch kann in Nordrhein-Westfalen durch das Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen (FSHG NW) begründet sein. Es sieht in § 12 Abs. 7 vor, dass Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung ihres Dienstes erwachsen, von der Gemeinde zu ersetzen sind. Das gleiche gilt für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren (§ 12 Abs. 9 FSHG NRW). Hier ist in der Regel kein Sachschadensersatz durch die Unfallkasse NRW mehr zu leisten sein.

Somit müssen in Nordrhein-Westfalen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren diese Ansprüche wieder vorrangig nach § 12 Abs. 7 FSHG über die jeweilige Kommune abzuwickeln.

Soweit die Kommunen nicht selbst diese Ansprüche regulieren, sollten diese wieder generell dem jeweiligen Rückversicherer (GVV bzw. KSA) angezeigt werden.

Satzung der Unfallkasse NRW

Die aktuelle Satzung (inklusive der jeweils geltenden Mehrleistungsbestimmungen) der Unfallkasse NRW finden Sie auf unserer Homepage *www.unfallkasse-nrw.de* mit dem Webcode: 16.

Scherz

siehe *Spielerei*

Schnupperdienste in der Feuerwehr

siehe *Probedienst*

Selbstverschuldete Unfälle/Verschulden

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW ist nicht abhängig vom Verschulden des Verletzten. Der Feuerwehrangehörige erhält auch dann Leistungen, wenn er den Arbeitsunfall selbst verschuldet hat (z. B. wenn er bei roter Ampel über die Straße geht).

siehe *Haftungsbeschränkungen*

siehe *Regress*

Spielerei, Neckerei, Streit

Sind Verletzungen Folge von Neckerei oder Streit und sind diese inhaltlich feuerwehrfremd, besteht kein Versicherungsschutz. Eine Ausnahme kann bei der Jugendfeuerwehr hinsichtlich der Spielerei bestehen. Dies ist aber immer eine Frage des konkreten Einzelfalles.

Sport

Betriebssport (freiwillig)

Der Sport muss Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben; er muss regelmäßig stattfinden; der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein; Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen; die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Dienstsport (verpflichtend)

Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Der Dienstsport unterscheidet sich damit vom sonst üblichen *Betriebssport*.

Voraussetzung ist, dass der Dienstsport in organisierter Form von der Feuerwehr durchgeführt wird, nicht der Erzielung von sportlichen Höchstleistungen dient, die Übungen im weiteren Sinne Bezug auf den Feuerwehrdienst nehmen und unter der fachlichen Aufsicht eines (Sport-)Übungsleiters stehen.

Versichert ist dann nicht nur das Lauf- oder Konditionstraining. Auch Sportspiele, wie z. B. Fuß-, Volley- oder Handball, sind im Rahmen des Betriebs- oder Dienstsports versichert.

Wettkämpfe
Die Grenze des Versicherungsschutzes ist jedoch dort erreicht, wo die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich Jugendfeuerwehren an Wettkämpfen bzw. wettkampfmäßig betriebenen Fußballturnieren oder Ligaspielen teilnehmen. Maßgeblich dafür ist der Wettkampfcharakter. Dieser ist bereits dann erreicht, wenn die Fußballspiele als Turniere bzw. Qualifizierungsturniere ausgerichtet werden.

Auch sonstige sportliche Aktivitäten, bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht, stehen nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Wettkampf in diesem Sinne meint aber nur den sportlichen Wettkampf, nicht hingegen *feuerwehrmäßige Wettkämpfe*.

Als Indizien sind u. a. heranzuziehen, ob eine Spielleitung durch einen Schiedsrichter erfolgt, die Ergebnisse in die Gesamtwertung mit einfließen und Pokale vergeben werden.

Die Teilnahme an einem solchen Sportturnier kann aber ausnahmsweise unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit versichert sein.

Feuerwehrmäßige Wettkämpfe
Feuerwehrmäßige Wettkämpfe, bei denen einzelne Wehren in feuerwehrtypischen Disziplinen (z. B. Hakenleitersteigen, Löschangriff, 4 x 100 Meter Hindernislauf mit einem Strahlrohr als Staffelstab, Schlauchrollen – jeweils mit Feuerwehrkleidung) gegeneinander wettkampfmäßig antreten, sind als besondere Form des Leistungsnachweises unfallversichert. Dies bezieht sich auch auf Veranstaltungen wie z. B. den Bundeswettkampf der Jugendfeuerwehren oder internationale CTIF-Wettkämpfe).

T

Tag der offenen Tür
Veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr z. B. einen Tag der offenen Tür um die Feuerwehr und ihre Arbeit bekannter zu machen und Mitglieder zu werben, so stehen die daran mitwirkenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle damit anfallenden Tätigkeiten und Vorführungen. Werden Dritte, also Nichtfeuerwehrangehörige, bei dieser Veranstaltung vom Leiter der Feuerwehr beauftragt, mitzuhelfen, so sind auch diese gesetzlich unfallversichert.

Besucherinnen und Besucher sind jedoch nicht bei der Unfallkasse NRW versichert.

siehe auch *Öffentlichkeitsarbeit*

Trunkenheit
siehe *Alkohol*

FEUERWEHR
RTW 1
FEUERWEHR
FEUERWEHR

U

Übungen/Übungsdienst
Auch bei Übungen stehen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Sollten an der Übung andere Personen (z. B. als Statisten) teilnehmen, sollten diese vorher von der Feuerwehr (z. B. dem Leiter der Feuerwehr) oder der Kommune beauftragt werden, für die Feuerwehr tätig zu werden. Dann sind sie ebenfalls bei der Unfallkasse NRW versichert.

Unfallkasse NRW
Die Unfallkasse NRW ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger u. a. für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Hausangestellte, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landes und der Kommunen sowie freiwillige Feuerwehrleute. Aber auch Blutspender, sowie Personen, die an einem Unfallort Erste Hilfe leisten und viele andere Personengruppen, die sich für die Allgemeinheit einsetzen, sind bei der Unfallkasse NRW versichert.

siehe *Aufgaben der Unfallkasse NRW*

Umzüge
Die Begleitung von z. B. Karnevalsumzügen ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem FSHG NRW, jedoch können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die Verwaltungsspitze einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise mit der Begleitung eines Karnevalsumzuges, so stehen die Kameraden und Kameradinnen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.

Umweg
siehe *Wegeunfall*

Unfall aus innerer Ursache
siehe *Innere Ursache*

Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Es besteht nicht bei allen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst Versicherungsschutz. Auch die Tatsache, dass die Dienstkleidung getragen wird, ist nicht ausreichend für das Bestehen des Versicherungsschutzes. *Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten* sind grundsätzlich unversichert.

Beispiel: Beim Waschen der Dienstfahrzeuge wird eine Pause eingelegt, um den eigenen PKW zu waschen.

V

Veranstaltungen
siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*
siehe *versicherte Tätigkeiten*

Verbotswidriges Handeln
Verbotswidriges Handeln schließt den Versicherungsschutz nicht aus. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen.

Beispiel: Im Rahmen der Alarmierung fährt der Angehörige der Feuerwehr bei Rot über die Ampel und verursacht einen Unfall.

siehe *Regress*

Versicherte Person
Die Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen. Versichert sind die im Feuerwehrdienst Tätigen (aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuer- und Jugendfeuerwehren), die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Lehrenden. Versichert sind auch die Helfer, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Unterstützung herangezogen werden.

Versicherte Tätigkeit
Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen werden, z. B. Hilfeleistungen, die nicht im Rettungsgesetz des Landes NRW (RettG NRW) genannt sind. Versichert sind ferner Feuerwehreinsätze und -übungen, Dienstsport, Tage der offenen Tür und sonstige Veranstaltungen, die der Selbstdarstellung dienen. Umfasst sind auch die Angehörigen der Jugendfeuerwehren, der Ehrenabteilungen sowie Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Musik- und Spielmannszügen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist jedoch stets, dass die unfallbringende Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht.

Versicherungsschutz besteht unter anderem bei [2]:

- Arbeits- und Werkstättendienst
- Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen, soweit sie der Vorbereitung auf einen späteren Feuerwehreinsatz dienen
- Aus- und Umbauarbeiten am Feuerwehrhaus (siehe *Baumaßnahmen*)
- Bereitschaftsdienst
- Beseitigung öffentlicher Notstände
- Besuch von Messen und Ausstellungen, die den Fachbereich der Feuerwehr umfassen
- Betriebliche *Gemeinschaftsveranstaltungen*
- *Betriebssport*
- Betriebsweg
- Brandbekämpfung
- Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Dienstbesprechungen
- Dienstreisen
- Feuerwehrleistungsnachweisen
- Feuerwehrmarsch
- Feuerwehrveranstaltungen
- Gruppenführerbesprechungen
- Jugendfeuerwehrveranstaltungen
- Kameradschaftlichen Zusammenkünften, die von der Autorität der Wehrleitung getragen werden
- Lehr- und Informationsfahrten, die dem Belangen der Feuerwehr dienen
- *Öffentlichkeitsarbeit* der Feuerwehr
- Rettungsmaßnahmen
- Sportlicher Betätigung zur körperlichen Ertüchtigung (kein Wettkampfcharakter; siehe *Sport*)
- Tagen der offenen Tür (siehe *Öffentlichkeitsarbeit*)
- Technischer Hilfeleistung
- Übungsdienst
- Veranstaltungen, die zur Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung dienen (siehe *Öffentlichkeitsarbeit*)
- Wegeunfällen (siehe *Wegeunfall*)

Verlängerung der Dienstzeit

siehe *Altersgrenze*

[2] Aufzählung zitiert aus Schneider, Kommentar zum „Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen“, Kohlhammer Verlag 8. Auflage 2008, dort § 12 Anmerkung Nr. 25.3.2.

FEUERWEHR
FEUERWEHR

W

Wegeunfall

Ein **Wegeunfall** ist ebenfalls ein Arbeitsunfall und hat mehrere Varianten.

Die wichtigste Variante ist der tägliche Weg zur und von der Arbeit. Versichert ist dabei der unmittelbare Weg. Nicht notwendig ist, dass es sich um den kürzesten Weg handelt. Auch ein etwas längerer, aber verkehrsgünstigerer, schnellerer Weg ist versichert. Es wird jedoch verlangt, dass der Weg mit der Absicht zurückgelegt wird, die Arbeitsstätte zu erreichen bzw. nach der Arbeit direkt nach Hause zu gelangen. Umwege oder Abwege zur Erledigung privater Dinge (Tanken, Einkaufen, Besuch von Freunden) können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Abwege sind alle Wege, die aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewählt werden, vom versicherten Weg abweichen und in eine andere Richtung führen.

Der versicherte Weg beginnt in der Regel morgens an der Außenhaustür und endet an der Außentür der Arbeitsstätte bzw. Werkstor. Für den Rückweg gilt das Gleiche.

Ausnahmen gelten im Fall der *Alarmierung*.

Die Art und Weise, wie die Wege zurückgelegt werden, steht allen Versicherten frei. Ob der öffentliche Nahverkehr, ein Auto, ein Fahrrad benutzt wird oder ob der Weg zu Fuß zurückgelegt wird, steht dem Versicherten frei. Notwendige Wartezeiten (Bushaltestelle, Bahnhof) sind ebenfalls Teil des versicherten Weges.

Fahrgemeinschaften stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz, auch wenn hier Umwege notwendig sind.

Abweichungen vom direkten Weg sind dann versichert, wenn diese Abweichung darauf beruht, dass ein Kind wegen der beruflichen Tätigkeit der Eltern fremder Obhut anvertraut wird. Dieser Versicherungsschutz gilt für den fahrenden Elternteil sowie für das Kind.

Der versicherte Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann an einem Tag auch mehrfach zurückgelegt werden. Häufigster Fall, in dem auch Versicherungsschutz auf dem Weg besteht, ist der, dass zu Hause ein Mittagessen eingenommen wird.

Sog. **Blaulichtfahrten** sind fester Bestandteil der versicherten Tätigkeit, so dass etwaige Unfälle (besonders infolge der gebotenen Eile) versichert sind.

Weihnachtsfeier
siehe *Gemeinschaftsveranstaltungen*

Wettkämpfe
siehe *Sport*

Z

Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen bei der Feuerwehr
Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen haben – gegen Ende ihrer Wehrdienstzeit – gegenüber der Bundeswehr einen Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung sowie auf berufliche Wiedereingliederung. Dazu werden sie völlig vom Dienst bei der Bundeswehr freigestellt.

Zeitsoldaten, die im Rahmen dieser Wiedereingliederung Lehrgänge bei der Berufsfeuerwehr besuchen, die mit der Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abschließen, stehen während dieser Zeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse NRW, denn es handelt sich hier um eine Ausbildungsveranstaltung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (s. Zeitschrift FEUERWEHReinsatz:nrw 1–2/2014, S. 42).

Zeitsoldaten, die sich für eine Ausbildung bei einer Werkfeuerwehr entscheiden, sind über die jeweilige Berufsgenossenschaft des ausbildenden Betriebs gesetzlich unfallversichert.

Zeltlager
siehe *Jugendfeuerwehr*

Impressum

Herausgeber
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Autor und Autorin
Tobias Schlaeger
Anke Wendt
Heike Giersberg
Kirsten Heider

Redaktion
Anke Wendt

Gestaltung
Bodendörfer|Kellow, Lübeck

Bildnachweis
Unfallkasse NRW (Titel, S. 2, 43, 49, 57, 67), benjaminnolte/fotolia (S. 4, 10), Wicki58/istockphoto (S. 17), Gerhard Seybert/fotolia (S. 21, 31, 55), Kzenon/fotolia (S. 24), Danny Elskamp/fotolia (S. 27), Jim Jurica/istockphoto (S. 35), Funshooter/Shotshop (S.39), Deutsche Jugendfeuerwehr (S. 41), Stefan_68 (S. 46), Reinhard Berg/irisblende (S. 52), Mario Hösel/fotolia (S. 62), Deklofenak/fotolia (S. 63), Michael Wolters (S. 68, 77), AK-DigiArt/fotolia (S. 71), J. Buchheim/adpic (S. 74)

2. durchgesehene Auflage Juni 2014
5.000 Exemplare

Bestellnummer
S 61

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
Fax 0211 9024-355
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de